LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Gebäudewirtschaft	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Beyer, Detlef Datum: 24.10.2023	**Beschlussvorlage**	**2023/361**
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Hugo-Friedrich-Hartmann Oberschule Bardowick - Rückübertragung der laufenden Verwaltung auf den Landkreis Lüneburg

Produkt/e:
111-320 Liegenschaftsverwaltung/Gebäudemanagement

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	09.11.2023	Ausschuss für Hochbau
N	27.11.2023	Kreisausschuss
Ö	30.11.2023	Kreistag

Anlage/n:
1 Vorlage 2006/098
1 Vereinbarung vom 09.07.2008
1 Vorlage 2008/148
1 Vereinbarung vom 16.12.2008

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Samtgemeinde Bardowick über die Rückübertragung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann Oberschule auf den Landkreis Lüneburg zu verhandeln.

2. Der Landrat wird ermächtigt, über die bestehende Vereinbarung vom 09.07.2008 einen Aufhebungsvertrag mit Wirkung zum 01.01.2024 abzuschließen.

.

Sachlage:

Mit Beschluss vom 17.07.2006 hatte der Kreistag die Verwaltung beauftragt, mit der Samtgemeinde Bardowick über Art, Umfang und Finanzierung einer Übertragung der laufenden Verwaltung der damaligen Haupt- und Realschule in Bardowick zu verhandeln und hierüber eine Vereinbarung zu entwerfen. In der Folge hat der Kreisausschuss den Landrat mit Beschluss vom 26.03.2008 ermächtigt, die entworfene Vereinbarung über Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule in Bardowick mit der Samtgemeinde Bardowick abzuschließen. Auf die beigefügte

Vorlage 2006/098 wird Bezug genommen. Die am 09.07.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009 geschlossene Vereinbarung liegt ebenfalls an.

Weitergehend hat der Kreistag den Landrat mit Beschluss vom 15.12.2008 ermächtigt, mit der Samtgemeinde Bardowick eine Vereinbarung über die Durchführung der Eigentumsübertragung von kleiner Turnhalle und Gymnastikhalle, über die Vorfinanzierung von Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen und über die Rückzahlungsmodalitäten für die vorfinanzierten Beträge an der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule in Bardowick sowie daraus resultierende notarielle Verträge abzuschließen. Die damalige Vorlage 2008/148 und die am 16.12.2008 unterschriebene Vereinbarung liegen an. Auf Grundlage dieser Vereinbarung ist die Eigentumsübertragung von kleiner Turnhalle und Gymnastikhalle auf die Samtgemeinde Bardowick 2009 erfolgt und im Zweitraum von 2009 bis 2011 wurde das seitens der Samtgemeinde Bardowick vorfinanzierte und um Interessenquoten aufgestockte 1. Sanierungspaket erfolgreich umgesetzt.

Nach ebenfalls erfolgreichem Start der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule durch die Samtgemeinde Bardowick zeichneten sich in der jüngeren Vergangenheit zunehmende Schwierigkeiten in der zeitlichen Umsetzung dringend gebotener Bauunterhaltungsarbeiten ab, die sich zuletzt in zunehmenden Haushaltsresten in diesem Bereich wiederspiegelten. Dieser Umstand ist nach Rücksprache mit der Samtgemeindeverwaltung der nur begrenzten personellen Ausstattung des dortigen Baubereichs sowie der ständig anwachsenden Aufgaben im Grundschulbereich - und hier insbesondere dem Ganztagsschulausbau - geschuldet.

Die Gebäudewirtschaft des Landkreises Lüneburg ist dagegen durch die 2022 geschaffenen und inzwischen auch besetzten Neustellen im Ingenieur- und Technikerbereich personell besser aufgestellt und traut sich daher zu, die laufende Verwaltung mit dem vorhandenen Personalbestand, d.h. ohne Schaffung weiterer Stellen, zurückzunehmen. Mit Herrn Samtgemeindebürgermeister Luhmann besteht daher Einigkeit, die laufende Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann Oberschule mit Wirkung zum 01.01.2024 auf den Landkreis Lüneburg zurück zu übertragen.

Gemäß § 10 der Vereinbarung vom 09.07.2008 kann die Samtgemeinde mit einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich auf die laufende Verwaltung verzichten.
Da diese Frist bereits versäumt ist, soll ein einvernehmlicher Aufhebungsvertrag geschlossen werden, in dem dann auch weitere Details, wie z.B. die Übernahme laufender Verträge und Aufgabenverteilung sowie Vertretung der Hausmeister vor Ort, geregelt werden können.

Die Vereinbarung zur Eigentumsübertragung und Vorfinanzierung vom 16.12.2023 bleibt davon unberührt und bestehen.

Um entsprechende Beauftragung und Ermächtigung wird gebeten. Diese neue Entwicklung ist bereits in die Haushaltsplanung 2024 eingeflossen.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: 0 €

b) an Folgekosten: 0 €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

[X] im Haushaltsplan veranschlagt

—

☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

☐ durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

☐ Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:
wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

☐ ja

☐ nein

☐ klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

☒ keine wesentlichen Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen (Begründung)

☐ negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Landkreis **Lüneburg**

DER LANDRAT

Gebäudewirtschaft
Az.: 3
Datum: 06.05.2008
Sachbearbeiter/in: Maul, Hans-Richard

Vorlagenart	Vorlagennummer
Beschluss-vorlage	**2006/098**
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsgegenstand:
Schulzentrum Bardowick - Übertragung der laufenden Verwaltung der Haupt- und Realschule auf die Samtgemeinde Bardowick

Produkt/e:
03.12.10 - Bereitstellung von Flächen und Räumen

Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	13.06.2006	Ausschuss für Hochbau und Energiesparmaßnahmen
N	03.07.2006	Kreisausschuss
Ö	17.07.2006	Kreistag
Ö	11.04.2008	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	21.04.2008	Kreisausschuss

Abzeichnung:

Landrat	Organisationseinheit

Anlage/n:
1 Vereinbarungsentwurf nebst Anlagen

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt mit der Samtgemeinde Bardowick über Art, Umfang und Finanzierung einer Übertragung der laufenden Verwaltung der Haupt- und Realschule in Bardowick zu verhandeln und hierüber eine Vereinbarung zu entwerfen.

Ergänzender Beschlussvorschlag vom 26.03.2008:

Der Landrat wird ermächtigt, die Vereinbarung über Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule in Bardowick mit der Samtgemeinde Bardowick abzuschließen.

Sachlage:

Nach § 103 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) haben die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die Standort einer Schule in der Trägerschaft des Landkreises sind, auf Antrag die laufende Verwaltung dieser Schule zu übertragen. Die Gemeinden und Samtgemeinden verwalten die Schulen gemäß § 103 Abs. 2 NSchG im Namen und auf Kosten des Landkreises; die Landkreise können zur Durchführung dieser Aufgabe Weisungen erteilen. Die Beteiligten regeln die Einzelheiten durch Vereinbarung; diese muss insbesondere die Haftung regeln. Die Schulträgerschaft verbleibt beim Landkreis.

Die Samtgemeinde Bardowick hat jetzt ihr Interesse bekundet, die laufende Verwaltung der kreiseigenen Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule in Bardowick zu übernehmen. Gleichzeitig strebt sie eine vorgezogene Sanierung und Modernisierung der Schulgebäude und der Sporthallen an. Das Gesamtvolumen des anstehenden Sanierungspakets beläuft sich auf rund 4 Mio. €. Diesen Betrag beabsichtigt die Samtgemeinde ggf. vorzufinanzieren.

Auf die Übertragung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule hat die Samtgemeinde Bardowick, wie oben ausgeführt, einen Rechtsanspruch, d.h. der Landkreis Lüneburg hat hier keinen Ermessensspielraum. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss des Kreistages, der allerdings erst nach dem Abschluss einer die Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung regelnden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde wirksam werden kann.

Diese Verwaltungsvereinbarung sollte mindestens Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Umfang der laufenden Verwaltung, die übertragen wird;
- Weisungsrecht des Landkreises für die Ausführung der laufenden Verwaltung, sowohl grundsätzlich (durch Richtlinien) als auch im Einzelfall (durch den Landrat);
- Kosten (Grundsätze für die Berechnung, die Veranschlagung und die Abrechnung);
- Personalfragen (z.B. Regelung des Vorgesetztenverhältnisses für das an der Schule tätige Landkreispersonal;
- Vertretung des Schulträgers in Konferenzen und Ausschüssen;
- Vermietung und sonstige Überlassung von Schulräumen an Dritte;
- Schadenshaftung gegenüber Dritten;
- Kündigung der Vereinbarung.

Die laufende Verwaltung würde von der Samtgemeinde im Namen und auf Kosten des Landkreises durchgeführt. Der Landkreis trägt als Schulträger ohnehin gemäß § 113 NSchG die sächlichen Kosten seiner Schule. Er hätte der ausführenden Samtgemeinde die Mittel, die im Rahmen der laufenden Verwaltung für die Schule verausgabt werden müssen, jährlich zuzuweisen, wobei der Spielraum, den die Gemeinde für die Verteilung der Mittel im Einzelnen besitzt, in der Vereinbarung umrissen sein muss. Zu den zu erstattenden Kosten gehören außer den Sachkosten grundsätzlich auch die Personalkosten für diejenigen Gemeindebediensteten, die unmittelbar für die Verwaltung der Kreisschulen eingesetzt sind.

Unabhängig von der Frage der rechtlichen Zuständigkeit hat sich die Samtgemeinde Bardowick stets für das dortige Schulzentrum verantwortlich gefühlt und dies, zuletzt bei der Realisierung der Realschule und der Umgestaltung des Busbahnhofes, auch immer wieder deutlich gemacht. Die Übertragung der laufenden Unterhaltung bietet ihr die Möglichkeit, sich hier dauerhaft noch stärker als bisher einzubringen.

Die Samtgemeinde sieht darüber hinaus die Chance, durch eine vorgezogene Abarbeitung des Sanierungsstaus die erforderlichen Mittel für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft zu reduzieren. Dabei sollen auch Synergieeffekte zwischen Grundschule und Haupt- und Realschule genutzt werden. Weiter hält sie es für sinnvoll, vor allem im Bereich der Sporthallen die nutzenden Sportvereine mehr als bisher in die Verantwortung zu nehmen.

Der Samtgemeinderat hat einer solchen Antragstellung in seiner Sitzung am 18.05.2006 zugestimmt.

Ergänzende Sachlage vom 26.03.2008:

Entsprechend dem Beschluss des Kreisausschusses vom 03.07.2006 hat die Verwaltung über Art, Umfang und Finanzierung einer Übertragung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule in Bardowick mit der Samtgemeinde Bardowick einen Vereinbarungsentwurf verhandelt. Zwischen den Parteien war vereinbart, den Entwurf nach Vorliegen des Schulgutachtens für den Landkreis Lüneburg nochmals inhaltlich zu prüfen und abschließend abzustimmen, um ihn dann zur Beratung in die Ausschüsse zu geben. Dieses ist zwischenzeitlich erfolgt.

In dem beigefügten Vereinbarungsentwurf und dessen Anlagen sind Art und Umfang der übertragenen Aufgaben der laufenden Verwaltung, Vorgaben für deren Erledigung sowie die dafür vom Landkreis zur Verfügung gestellten Ressourcen konkretisiert. Des Weiteren sind Verfahren, die dem Landkreis Steuerungs- und Überprüfungsmöglichkeiten für die Aufgabenerledigung und die Ressourcenverwendung sichern, aufgenommen. Mit den dargestellten Inhalten wird einerseits der Rechtsanspruch der Samtgemeinde auf Übertragung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule, andererseits die Gleichbehandlung mit den anderen in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ressourcen und der zu gewährleistenden Standards erfüllt. Außerdem sind erforderliche Steuerungs- und Überprüfungsmöglichkeiten für den Landkreis festgeschrieben.

Dem folgend wird empfohlen, den Landrat zu ermächtigen, die Vereinbarung entsprechend abzuschließen.

Zur Vermeidung von Irritationen wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die hier zu entscheidende Übertragung der laufenden Verwaltung zu trennen ist von der Frage einer vorgezogenen Sanierung der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule und von der Frage der Eigentumsübertragung von Teilen des Schulgrundstücks, wie z. B. der nicht mehr für Unterrichtszwecke benötigten kleinen Sport- bzw. Gymnastikhalle, auf die Samtgemeinde Bardowick. Zu diesen Themen wird derzeit noch weiter verhandelt. Sobald sich hier Konkreteres abzeichnet, wird die Sache über den Ausschuss für Hochbau und Energiesparmaßnahmen in die Beratung gegeben.

1. Ausfertigung Landkreis Lüneburg

Vereinbarung

über Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule in Bardowick gemäß § 103 Nds. Schulgesetz (NSchG)

zwischen

dem Landkreis Lüneburg
- vertreten durch den Landrat -

und der

Samtgemeinde Bardowick
- vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister -

Präambel

Der Landkreis ist Schulträger der Haupt- und Realschule („Hugo-Friedrich-Hartmann Schule") in Bardowick (§ 102 Abs. 2 NSchG). Die Samtgemeinde, die am gleichen Standort eine Grundschule unterhält (§ 102 Abs. 1 NSchG), hat auf Grundlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses vom 18.05.2006 gemäß § 103 Abs. 1 NSchG beim Landkreis die Übertragung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule beantragt. Auf die Übertragung der laufenden Verwaltung hat die Samtgemeinde einen Rechtsanspruch. Sie erfolgt durch Beschluss des Kreistages, der allerdings erst nach dem Abschluss einer die Einzelheiten der Übertragung und der Wahrnehmung der laufenden Verwaltung regelnden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde wirksam werden kann.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis und die Samtgemeinde folgendes:

§ 1
Umfang der laufenden Verwaltung

Der Landreis überträgt der Samtgemeinde gemäß § 103 NSchG die laufende Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule in Bardowick. Die Schulträgerschaft verbleibt beim Landkreis.

Die laufende Verwaltung umfasst die Aufgaben des Landrats im Rahmen des § 57 Abs. 2 Nr. 6 NLO. Daraus ergeben sich für die Samtgemeinde die in dieser Vereinbarung und den sie ergänzenden Anlagen und Beschlüssen aufgeführten Aufgaben und Befugnisse.

1. Schulbudget

Die Samtgemeinde darf Aufträge nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilen. Hierbei ist die Festlegung des Schulbudgets durch Kreistagsbeschluss im Rahmen der Haushaltsgenehmigung zu beachten. Die der Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule übertragene Budgetverantwortung bleibt weiterhin erhalten. Die hierfür im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises ausgewiesenen Ansätze stehen der Schule zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung. Die Wertgrenze für die eigenständige Auftragserteilung durch die Schule wird gemäß Runderlass des MI vom 06. März 2001 auf eine Höhe von 15.000 Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwehrsteuer festgelegt. Darüber hinaus gehende Beschaffungen werden der Samtgemeinde im Rahmen des genehmigten Haushaltsansatzes für die Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule übertragen. Dabei sind die Vergabevorschriften zu beachten. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher beim Landkreis einzuholen.

2. Schulverwaltungsaufgaben

Zur laufenden Schulverwaltung gehören im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel insbesondere auch:

2.1 Allgemeine Aufgaben

- zentrale Ausschreibung und Beschaffung, sowie Inventarverwaltung für die kreiseigenen Schulen
- Grundsätze des Haushaltscontrollings, der zentralen Ausschreibung und Beschaffung
- Mahnwesen
- Angelegenheiten des Kommunalen Schadenausgleichs

2.2 Bauunterhaltung

- Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeteile, der Technischen Anlagen und Geräte, sowie der Außenanlagen zur Sicherstellung der Benutzbarkeit als Schule und zur Erhaltung der Bausubstanz
- Diese beinhaltet laufende Wartungsarbeiten und Sachverständigenprüfung mindestens in gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen und sich daraus ergebenden Folgekosten, sowie gezielte Bauunterhaltungsarbeiten lt. Sanierungskonzept.
- Bei Sanierungen, Modernisierungen und baulichen Veränderungen sind die für alle kreiseigenen Schulen beschlossenen einheitlichen Bau- und Ausstattungsstandards zu beachten (s. Anlage 1)
- Bei der Verwendung der vom Landkreis erstatteten Bauunterhaltungsmittel ist die für die kreiseigenen Gebäude vereinbarte Sanierungs- und Modernisierungsstrategie („Aufteilung nach Dringlichkeitsstufen") umzusetzen (s. Anlage 2)
- Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind dem Landkreis die geplanten Bauunterhaltungsarbeiten und die dafür anfallenden Kosten, aufgeteilt nach Kostengruppen gemäß beiliegendem Muster mitzuteilen (s. Anlage 3).

2.3 Bewirtschaftung

- Ver- und Entsorgung (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müll)
- Gebäude- und Straßenreinigung, Pflege der Grünanlagen, Winterdienst
- Versicherungen (Gebäude-, Inventar- und Elektronikversicherung),
- Abgaben und Entgelte, wie z. B. Grundsteuern, Leasinggebühren für Telefonanlagen
- Versorgung mit Verbrauchsmaterial (z. B. Beleuchtungsmittel, Reinigungsmittel, Hygienematerial),
- Hausmeister- und Schließdienste in Anlehnung an die Dienstanweisung für die Schulhausmeister des Landkreises (s. Anlage 4)

2.4 Möbel und Einrichtung

- Ersatzbeschaffung für abgängiges Mobiliar und Geräte

Änderungen der Raumnutzung und bauliche Veränderungen von Schulräumen gehören **nicht** zur übertragenen laufenden Verwaltung und können nur in Abstimmung mit dem Landkreis als Schulträger erfolgen. Federführend dafür sind seitens des Landkreises der Leiter der Gebäudewirtschaft, seitens der Samtgemeinde der Leiter des Fachbereichs III.

Vom Landkreis für vorstehende Budgets allgemeingültig verfügte Haushaltssperren hat die Samtgemeinde gegen sich gelten zu lassen.

§ 2
Laufende Verträge

Die zum Zeitpunkt der Übernahme der laufenden Verwaltung noch bestehenden Verträge, wie Zeitverträge zur Bauunterhaltung nach Standardleistungsbuch, Wartungsverträge, Versicherungsverträge, sowie Liefer- bzw. Abnahmeverträge für Strom, Gas, Wasser, Abfall und Verbrauchsmaterial (s. Anlage 5) sind bis zum Ablauf der Vertragsfrist bindend.

§ 3
Kosten, Abrechnung und Verwendungsnachweis

Die laufende Verwaltung wird von der Samtgemeinde im Namen und auf Kosten des Landkreises durchgeführt. Für die Festsetzung der Kostenerstattungsbeträge gilt das Prinzip der Jährlichkeit. Die vom Landkreis erstatteten Beträge sind ausschließlich für die kreiseigene Haupt- und Realschule zu verwenden.

Bauunterhaltung

Der Landkreis erstattet die laufenden Bauunterhaltungskosten für das Haushaltsjahr 2009 in Höhe des durchschnittlichen Haushaltsansatzes der drei Vorjahre (derzeit 67.000 EUR/Jahr incl. der kleinen Turnhalle und der Gymnastikhalle bzw. 62.000 EUR/Jahr ohne die beiden genannten Hallen). Abschlagszahlungen werden bei Nachweis, maximal aber halbjährig, fällig. Zum Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens aber bis zum 31.03. eines jeden Jahres, ist eine detaillierte Aufstellung der entstandenen Kosten an den Landkreis zu geben. Prüfungen erfolgen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Zusammenhang mit der jeweiligen Jahresrechnung der Samtgemeinde Über die Höhe des Bauunterhaltungsbudgets ist aus Gründen der Gleichbehandlung mit den übrigen kreiseigenen Schulen im Zuge der Haushaltsplanberatungen jährlich neu zu verhandeln. Vorhersehbare Mehrbedarfe und Rückzahlungen aus Vorfinanzierungen von Bauunterhaltungsmaßnahmen (auch notwendiger Aufwand für Unvorhergesehenes) werden im Zusammenhang mit dem Budget verhandelt.

Bewirtschaftung

Der Erstattungsbetrag für die Bewirtschaftungskosten wird auf den im jeweiligen Haushaltsjahr für die Liegenschaften des Landkreises geltenden Durchschnittswert festgeschrieben. Dieser beträgt derzeit 16,12 EUR je Quadratmeter Bruttogeschossfläche. Die Samtgemeinde setzt etwaige Einsparungen zweckgebunden für zusätzliche Bauunterhaltungsmaßnahmen für die Haupt- und Realschule ein.

Verwaltungskosten

Die Samtgemeinde verzichtet auf den ihr zustehenden Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihr durch die Ausführung der laufenden Verwaltung tatsächlich entstehen.

§ 4
Vermietung und Überlassung von Schulräumen und -anlagen

Die Vermietung und Überlassung von Schulräumen, -anlagen und -einrichtungen an Dritte wird der Samtgemeinde übertragen (z. B. Kiosk). Dabei sind die Richtlinien des Landkreises Lüneburg über die Überlassung von kreiseigenen Schuleinrichtungen für nichtschulische Zwecke zu beachten (s. Anlage 6).

Eine Nutzung durch die Samtgemeinde, insbesondere für die Grundschule, wird nicht gesondert abgerechnet.

Die Einnahmen aus Vermietung und Überlassung werden bei der Schulkostenabrechnung zugunsten des Landkreises verrechnet, da die durch diese Nutzungen verursachten Aufwendungen bereits in den Ansätzen der Bewirtschaftungskosten erstattet sind.

§ 5
Personal

Die laufende Verwaltung wird von der Samtgemeinde Bardowick im Rahmen ihrer Verwaltungsorganisation durch das samtgemeindeeigene Verwaltungspersonal ausgeführt. Davon unberührt behalten die im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 2 NSchG an der Schule tätigen „anderen Mitarbeiter/innen" (derzeit auf der Basis der im Schuljahr 2005/2006 betreuten Schülerzahl = 1 vollbeschäftigter Schulhausmeister und 2 Schulsekretärinnen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von jeweils 17,48 Stunden) ihren personalrechtlichen Status als Bedienstete des Schulträgers. Diese werden an die Samtgemeinde abgeordnet/zugewiesen. Nachbesetzungen erfolgen im Einvernehmen mit der Samtgemeinde.

Der Samtgemeindebürgermeister ist insoweit Vorgesetzter des Hausmeisters und der Schulsekretärinnen. Der Umfang des vom Samtgemeindebürgermeister für den Landkreis auszuübenden Direktionsrechts ist im Einzelnen näher zu bestimmen (s. Anlage 7).

Der Schulhausmeister des Landkreises wird von den Schulhausmeistern der Samtgemeinde vertreten und vertritt diese.

§ 6
Weisungen

Der Landkreis kann für die laufende Verwaltung der Schule allgemeine Richtlinien erlassen, sowie in Einzelfällen Weisungen erteilen.

§ 7
Vertretung in Konferenzen und Ausschüssen

Der Landkreis beauftragt als seinen Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen nach § 32 NSchG den Samtgemeindebürgermeister, der sich vertreten lassen kann. Die Teilnahmeberechtigung des Landkreises als Schulträger bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Landkreis und die Samtgemeinde erhalten jeweils Einladungen.

§ 8
Unterrichtung

Die Samtgemeinde unterrichtet den Landkreis unverzüglich über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über solche, die über den Charakter der laufenden Verwaltung der Schule hinausgehen.

§ 9
Haftung

Soweit der Landkreis im Außenverhältnis für Schäden, die Dritte bei der Ausführung der Schulverwaltung durch die Samtgemeinde entstehen, haftet, ist der Landkreis berechtigt, die Samtgemeinde in Regress zu nehmen.

Der Umfang des Regressanspruchs des Landkreises gegen die Samtgemeinde richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwere etwaiger Pflichtverstöße und dem Maß der Mitverursachung des Schadens durch den Landkreis.

§ 10
Kündigung

Diese Vereinbarung kann zum Zwecke der Vertragsanpassung von den Beteiligten unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. 12. 2010. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Samtgemeinde kann mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich auf die laufende Verwaltung verzichten.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Für die Zeit ab Beginn des Schuljahres 2008/2009 bis zum 31.12.2008 streben Landkreis und Samtgemeinde eine einvernehmliche Übergangsregelung an.

Lüneburg, den 09.07.2008

Manfred Nahrstedt
Landrat

Bardowick, den 09.07.2008

Günter Dubber
Samtgemeindebürgermeister

Landkreis **Lüneburg**

DER LANDRAT

Gebäudewirtschaft
Az.: 35 - 65 21 02
Datum: 05.01.2009
Sachbearbeiter/in: Beyer, Detlef

Vorlagenart	Vorlagennummer
Beschluss-vorlage	**2008/148**
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsgegenstand:
Schulzentrum Bardowick - Vereinbarung über die Durchführung der Eigentumsübertragung von kleiner Turnhalle und Gymnastikhalle, über die Vorfinanzierung von Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen und über die Rückzahlungsmodalitäten für die vorfinanzierten Beträge mit der Samtgemeinde Bardowick

Produkt/e:
03.12.10 - Bereitstellung von Flächen und Räumen

Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	10.09.2008	Ausschuss für Hochbau und Energiesparmaßnahmen
N	11.11.2008	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	01.12.2008	Kreisausschuss
Ö	15.12.2008	Kreistag

Abzeichnung:

Landrat	Organisationseinheit

Anlage/n:

1 Vereinbarungsentwurf mit Sanierungsplänen
1 Zusammenstellung der Kostenschätzungen
1 Übersichtsplan der Sanierungsabschnitte
1 Finanzierungsplan

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird ermächtigt, die Vereinbarung über die Durchführung der Eigentumsübertragung von kleiner Turnhalle und Gymnastikhalle, über die Vorfinanzierung von Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen und über die Rückzahlungsmodalitäten für die vorfinanzierten Beträge an der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule in Bardowick sowie daraus resultierende notarielle Verträge mit der Samtgemeinde Bardowick abzuschließen.

Sachlage:

In seiner Sitzung am 05.05.2008 hat der Kreistag beschlossen, die laufende Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule in Bardowick ab dem 01.01.2009 der Samtgemeinde Bardowick zu übertragen und den Landrat ermächtigt, eine Vereinbarung über Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung mit der Samtgemeinde abzuschließen. Diese Vereinbarung ist

am 09.07.2008 von Herrn Landrat Nahrstedt und Herrn Samtgemeindebürgermeister Dubber unterzeichnet worden. Auf die Vorlage 2006/098 wird Bezug genommen.

Neben der Übernahme der laufenden Verwaltung, auf die gemäß § 103 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ein Rechtsanspruch besteht, strebt die Samtgemeinde Bardowick eine zügige Sanierung und Modernisierung der Schulgebäude und der Sporthallen an. Erklärtes Ziel ist es, die Schule in einen baulich ansprechenderen Zustand zu versetzen um die Attraktivität der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule für Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet zu erhöhen. Hierfür wurde vorbereitend im Zusammenwirken mit dem von der Samtgemeinde beauftragten Architektenbüro Horn aus Adendorf ein Sanierungskonzept erstellt, welches eine Umsetzung in zwei großen Sanierungsabschnitten vorsieht. Eine Zusammenstellung mit Kostenschätzung und ein Übersichtsplan der geplanten Abschnittsbildung liegen der Vorlage an (Anlagen 2 und 3). Das Gesamtvolumen der vorgeschlagenen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen beläuft sich auf rund 4 Mio. €. Auf den 1. Sanierungsabschnitt, dessen Umsetzung in drei Bauabschnitten bis 2011 geplant ist und der zunächst Gegenstand der Vereinbarung werden soll, entfallen hiervon 1.672.409 Mio. €.

Die Samtgemeinde bietet an, 50 % der nachgewiesen Kosten zinslos vorzufinanzieren und sich für die Umsetzung von ihr gewünschter Maßnahmen, die der Landkreis als Schulträger der dortigen Haupt- und Realschule aus schulfachlicher Sicht und nach den vereinbarten Bau- und Ausstattungsstandards nicht einplanen würde, mit allein zu tragenden Interessenquoten einzubringen. Diese Interessenquote beträgt für den 1. Sanierungsabschnitt 407.409 €. Das sind 24,35 % der für diesen Sanierungsabschnitt aufzuwendenden Mittel. Darüber hinaus übernimmt sie das Eigentum an der kleinen Turnhalle und der Gymnastikhalle, die für den Sportunterricht der Haupt- und Realschule nicht mehr benötigt werden und saniert diese in Eigenregie. Die Sanierungskosten hierfür wurden mit 800.870 € ermittelt.

Näheres regelt der beigefügte Vereinbarungsentwurf (Anlage 1):

§ 1 reglementiert die Eigentumsübertragung der kleinen Turnhalle und der Gymnastikhalle.
Wichtig ist für den Landkreis, ein dauerndes unentgeltliches Nutzungsrecht zu behalten.

§ 2 beinhaltet die Finanzierung des 1. Sanierungsabschnittes. Ein entsprechendes Übersichtsblatt mit dem Finanzierungsplan liegt der Vorlage an (Anlage 4). Wichtig erschien es der Verwaltung, den vom Landkreis zu erstattenden Anteil auf maximal 1.300.000 € festzuschreiben. Im Falle nicht kalkulierbarer Kostensteigerungen müssten daher Maßnahmen überdacht und ggf. in einen nächsten Sanierungsabschnitt geschoben werden. Die Vereinbarung steht weiter unter dem Vorbehalt der für die zu veranschlagenden kreditfinanzierten Mittel erforderlichen Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Geplant ist eine Finanzierung aus dem beschlossenen Schulbausanierungsprogramm. Entsprechende Ansätze werden in den Haushaltsplanentwurf 2009 und die mittelfristige Finanzplanung eingestellt.

§ 3 enthält die Erwartungshaltung sich nach Abschluss der Sanierung reduzierender Bauunterhaltungskosten und regelt deren Aufrechnung mit den Erstattungsbeträgen des Landkreises.

Die im § 4 genannten Förderanträge sind vom Landkreis bereits gestellt worden. Der Antrag auf Sportstättenförderung ist inzwischen abschlägig beschieden. Über die Förderanträge aus dem Investitionspakt zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur steht eine Entscheidung noch aus.

Im § 5 sind Ausstiegsklauseln aufgenommen, die eine Neuverhandlung erforderlich werden ließen.

Der abschließende § 6 regelt das Inkrafttreten.

Von dem ausgehandelten Vereinbarungsentwurf profitieren beide Seiten. Für die Samtgemeinde Bardowick ist das Schulzentrum mit den dortigen Sporthallen ein wichtiger Standortfaktor für ein attraktives und familienfreundliches Leben in der Samtgemeinde. Dies gilt insbesondere auch für die Vereins- und Jugendarbeit. Die vorgeschlagenen Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten tragen dazu bei, diese Attraktivität weiter zu steigern. Der Landkreis erhält finanzielle Unterstützung für den notwendigen Abbau des aufgelaufenen Reparaturstaus und steigert so die Qualität der dortigen Bildungsinfrastruktur. Davon profitieren vor allem die Schüler und Lehrer der Hugo-Friedrich-Hartmann Schule.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, den Landrat zu ermächtigen, die Vereinbarung entsprechend abzuschließen.

1. Ausfertigung Landkreis Lüneburg

Vereinbarung
über die Durchführung der Eigentumsübertragung von kleiner Turnhalle und Gymnastikhalle, über die Vorfinanzierung von Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen und über die Rückzahlungsmodalitäten für die vorfinanzierten Beträge an der Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule in Bardowick

zwischen

dem Landkreis Lüneburg
- vertreten durch den Landrat –
(Landkreis)

und

der Samtgemeinde Bardowick
- vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister –
(Samtgemeinde)

Präambel

Der Landkreis Lüneburg ist Schulträger der Haupt- und Realschule („Hugo-Friedrich-Hartmann Schule") in Bardowick. Die Samtgemeinde Bardowick wird auf der Grundlage der Vereinbarung über Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule in Bardowick gemäß § 103 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) mit dem Landkreis Lüneburg vom 09.07.2008 zum 01.01.2009 die laufende Verwaltung der Haupt- und Realschule übernehmen. Sie wird darüber hinaus das Eigentum an der kleinen Turnhalle und der Gymnastikhalle übernehmen. Des Weiteren beabsichtigt sie, um die Attraktivität der Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule für Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet zu erhöhen, die Schule in einen baulich ansprechenderen Zustand zu versetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, führt sie über die übliche Bauunterhaltung hinausgehende Verbesserungen an der Gebäudesubstanz in Absprache mit dem Landkreis Lüneburg durch und finanziert diese vor. Der Landkreis erstattet anteilige Kosten unter Berücksichtigung seiner Bau- und Ausstattungsstandards sowie seiner Investitionsplanung für die Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule. Über die Bau- und Ausstattungsstandards hinausgehende Maßnahmen sind jeweils gesondert zu regeln.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren der Landkreis Lüneburg und die Samtgemeinde Bardowick in Ergänzung der Vereinbarung über Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule in Bardowick gemäß § 103 Niedersächsisches Schulgesetz vom 03.03.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung folgendes:

§ 1
Eigentumsübertragung von kleiner Turnhalle und Gymnastikhalle

Die Samtgemeinde wird mit hierüber noch gesondert abzuschließendem notariellem Vertrag ab 01.01.2009 das Eigentum an der kleinen Turnhalle und der Gymnastikhalle der Haupt- und Realschule Bardowick sowie deren anteiligen Bewirtschaftungskosten übernehmen. Die Übernahme erfolgt im der Samtgemeinde bekannten, derzeitigen Zustand. Als Kaufpreis wird ein symbolischer Betrag von 1,00 € vereinbart werden, die Kosten für die Durchführung des notariellen Kaufvertrages wird der Landkreis tragen. Der Landkreis behält ein dauerndes unentgeltliches Nutzungsrecht. Einzelheiten regelt der notarielle Vertrag.

Die Samtgemeinde saniert die kleine Turn- und die Gymnastikhalle. Die Entscheidung über Zeitpunkt, Umfang und Art der Sanierung der Hallen erfolgt in eigener Zuständigkeit der Samtgemeinde; diese ist bestrebt, die entsprechenden Arbeiten parallel mit den übrigen Baumaßnahmen am Schulzentrum durchzuführen.

§ 2
Vorfinanzierung durch die Samtgemeinde und Rückzahlung durch den Landkreis

Die Sanierung der übrigen, im Eigentum des Landkreises verbleibenden Liegenschaft der Haupt- und Realschule erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Sanierungsplanes (siehe Anlage 1 - Sanierungsplan Teil 1) mit einem geschätzten Gesamtumfang von 1.672.409 €. Davon betragen die von der Samtgemeinde allein zu tragende Interessenquote 407.298 €, der vom Landkreis zu erstattende Anteil 1.265.111 €, maximal aber 1.300.000 €.
Im Rahmen der Sanierung und Bauunterhaltung übernimmt die Samtgemeinde eine zinslose Vorfinanzierung in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten.

Die Samtgemeinde finanziert im Rahmen der 2009 beginnenden vorgezogenen Sanierung in drei, in der Anlage spezifizierten Bauabschnitten vor.

Der Landkreis erstattet der Samtgemeinde vorbehaltlich der Genehmigung der für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011 zu veranschlagenden kreditfinanzierten Mittel durch die Kommunalaufsichtsbehörde zunächst drei Jahresraten in Höhe von 200.000 € jeweils zum 01.07. eines Jahres. Nach Abschluss der Arbeiten werden die tatsächlichen Anteile gem. Satz 1 anhand der nachzuweisenden Kosten endgültig festgelegt.

Ab dem vierten Jahr, d. h. also frühestens ab 2012, erfolgt der Rückfluss der von der Samtgemeinde vorfinanzierten Mittel durch den Landkreis in vier Jahresraten von jeweils 150.000 € und einer Schlussrate von 65.111 €, die dann im achten Jahre, d. h. frühestens 2016 fällig wäre.

Der Landkreis und die Samtgemeinde sind sich einig, über die weitere Sanierung (siehe Anlage 1 - Sanierungsplan Teil 2) eine Folgevereinbarung zu schließen, in der auch die Finanzierung geregelt wird.

§ 3
Bauunterhalt nach abgeschlossener Sanierung

Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich nach Abschluss der Sanierung die vom Landkreis zu erstattenden laufenden Bauunterhaltungskosten von 62.000,00 € / Jahr reduzieren werden. Diese Reduzierung soll anteilig die Zahlungen des Landkreises Lüneburg vermindern.

Zur Feststellung der Höhe des eingesparten Betrages stimmen die Vertragsparteien jeweils zu Jahresbeginn die im Rahmen des Bauunterhalts notwendigen Maßnahmen und deren Aufwendungen ab. Damit soll ein zum dauernden Werteerhalt der Gebäude notwendiges Finanzvolumen gesichert und dementsprechend ein letztendlich zu Lasten des Landkreises gehender Aufbau eines Sanierungsstaus vermieden werden.

§ 4
Zuwendungen aus Förderprogrammen

Für die Sanierung der Bardenhalle wird der Landkreis Zuwendungen aus dem Sportstättensanierungsprogramm beantragen. Sollten solche gewährt werden, sind sie allein auf den vom Landkreis zu finanzierenden Anteil anzurechnen. Für die Sanierung der Turn- und Gymnastikhalle werden entsprechende Zuwendungen nach Eigentumsübertragung von der Samtgemeinde beantragt und sind entsprechend nur ihr zuzurechnen.

Der Landkreis wird für die energetische Sanierung der Gebäude Zuwendungen aus dem Investitionspakt zur energetischen Modernisierung sozialer Infrastruktur beantragen. Im Falle einer Förderzusage sind sich Landkreis und Samtgemeinde bereits jetzt darüber einig, die Sanierungsprioritäten den Förderbedingungen anzupassen.

§ 5
Sonstiges

Dieser Vertrag und das als Anlage 2 beigefügte Finanzierungsmodell gelten nur für die Umsetzung der vorgezogenen Sanierung in drei Jahren von 2009 - 2011. Sollte die Sanierung über einen längeren Zeitraum laufen, so bleibt neu zu verhandeln. Gleiches gilt für den Fall, dass dem Landkreis in den Jahren 2009 bis 2011 die Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht versagt wird.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nur zusammen mit der Vereinbarung über Einzelheiten der Übertragung und Wahrnehmung der laufenden Verwaltung der Hugo-Friedrich-Hartmann-Schule in Bardowick gemäß § 103 Niedersächsisches Schulgesetz vom 09.07.2008 in Kraft.

Sollte die gem. § 103 NSchG geschlossene Vereinbarung innerhalb der Rückzahlungszeit der vorfinanzierten Sanierungsmittel, d. h. bis zum Ende des Jahres 2016 gekündigt werden, so bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung hinsichtlich der Rückzahlungsmodalitäten unberührt.

Lüneburg, 16.12.2008

Manfred Nahrstedt
Landrat

Günter Dubber
Samtgemeindebürgermeister